Satzung

des Fördervereins Hutberghort Weißig

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Hutberghort Weißig“.

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt danach den Zusatz „e.V.“.

(3) Sitz des Vereins ist die Ortschaft Schönfeld-Weißig.

§2 Aufgaben und Zweck

(1) Der Vereinszweck ist die Förderung der Erziehung, Jugendhilfe und Volksbildung.

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertageseinrichtung „Hutberghort“ sowie deren Gemeinwesenarbeit.

   a. Der Verein fördert auch Kinder der Kindertageseinrichtung „Hutberghort“ und deren Familien insofern die Förderung sicherstellt, dass die Kinder an pädagogischen Vorhaben der Kindertageseinrichtung teilhaben können. Näheres regelt die Förderordnung.

(3) Der Verein kann auch Kooperationspartner der Kindertageseinrichtung „Hutberghort“ fördern, wenn:

   a. deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist,

   b. deren Zweck dem Satzungszweck des Fördervereins nicht widerspricht und

   c. das geförderte Vorhaben mit §2 Nr. 2 vereinbar ist.

(4) Konkrete Fördermaßnahmen und die Voraussetzungen für die Förderung von Kooperationspartner gemäß §2 Nr. 3 regelt die Förderordnung.

(5) Der Verein fördert grundsätzlich keine Vorhaben der unter §2 Nr. 2 Begünstigten, wenn andere Kostenträger bzw. andere Träger von Amts wegen für die vollständige Förderung der Vorhaben dazu verpflichtet sind. Der Verein kann sich an der Förderung solcher Vorhaben beteiligen, wenn der Pflichtteil der Kostenträger erfüllt ist.

(6) Der Förderverein sammelt hauptsächlich Spenden und gewinnt Sponsoren für die unter §2 Nr. 2 benannten Begünstigten.

(7) Die Förderung beinhaltet materielle, ideelle und persönliche Unterstützung.

(8) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

(9) Die Förderordnung ist kein Bestandteil dieser Satzung.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ,,Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung sowie mildtätige Zwecke.

(2) Der Verein ist uneigennützig tätig.

(3) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder üben ihre Ämter im Verein ehrenamtlich aus.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vermögen des Fördervereins.

§4 Aufnahme eines Mitglieds

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Der Wille, Mitglied zu werden, muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt durch Beschluss der Mitgliedsversammlung.

§5 Rechte eines Mitglieds

(1) Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Rederecht.

(2) Mitglieder haben das Recht, für die Wahl eines Amtes zu kandidieren.

§6 Pflichten eines Mitglieds

(1) Mitglieder sind zur Leistung eines Beitrages verpflichtet. Näheres regelt die Finanzordnung. Die Finanzordnung ist kein Bestandteil dieser Satzung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, aktiv am Vereinsleben, insbesondere der Vereinsorganisation teilzunehmen. Das beinhaltet u.a. die regelmäßige Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Veranstaltungen, die durch den Förderverein organisiert oder unterstützt werden.

(3) Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, dem Vorstand Änderungen der Kontaktdaten umgehend mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, die Bestimmungen der Finanzordnung, der Geschäftsordnung und der Förderordnung einzuhalten.

§7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

a. schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied

b. durch den Tod eines Mitglieds

c. bei Verlust der Rechtsfähigkeit

d. Streichung von der Mitgliederliste

e. Ausschluss

§8 Ausschluss eines Mitglieds

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied dem Verein oder der unter §2 namentlich benannten Begünstigten Schaden hinzugefügt hat oder aus den Umständen ersichtlich wird, dass es Schaden hinzufügen wird.

(2) Das betroffene Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss Einspruch beim Vorstand erheben. In diesem Fall ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.

(3) Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.

§9 Streichung eines Mitglieds

(1) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a. Das Mitglied ist aufgrund der dem Verein vorliegenden Kontaktdaten nicht erreichbar, insbesondere wenn der Verein nachweisen kann, dass das Mitglied unter der vorhandenen Anschrift nicht mehr erreichbar ist und auch auf sonstige Kontaktversuche nicht reagiert.

b. Das Mitglied nimmt nicht regelmäßig an den Vereinstätigkeiten, insbesondere Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen oder anderen Veranstaltungen, die durch den Förderverein organisiert oder unterstützt werden, teil.

c. Das Mitglied mit dem in der Finanzordnung festgelegten Beitrag in Verzug gerät. Näheres regelt die Finanzordnung.

§10 Organe des Fördervereins

(1) Die Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen, spätestens jedoch ein Jahr nach der letzten Mitgliederversammlung.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt zwei Tage nach Versand der Einladungen.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung vom Vorstand verlangt. Das Verlangen ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

§12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn neben dem vertretungsberechtigten Vorstand mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern den Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr einen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder:

   a. Satzungsänderungen, Änderungen am Satzungszweck, ggf. den Ausschluss eines Mitgliedes und die Auflösung des Vereins.

   b. über Ordnungen, insbesondere die Finanzordnung, Förderordnung und Geschäftsordnung

   c. über die Erweiterung des Vorstandes um nicht vertretungsberechtigte Mitglieder (sog. „erweiterter Vorstand“)

   d. über die Einrichtung von Beiräten, Arbeitsgruppen u.ä.

   e. Vorhaben und Projekte sowie konkrete Fördermaßnahmen gemäß dem Satzungszweck

   f. Entlastung des Vorstandes

(4) Die Arbeitsweise der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist kein Bestandteil dieser Satzung.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zusätzlich schriftlich festzuhalten.

§14 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus der/dem

a. 1. Vorsitzenden

b. 2. Vorsitzenden

c. Schatzmeister/-in

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

(3) Wiederwahl ist möglich.

(4) Nach Ablauf von 2 Jahren bleibt der Vorstand bis zur nächsten Wahl im Amt.

§15 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:

a. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

b. Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

c. Der Vorstand erstellt die Beitrags-, Förder- und Geschäftsordnung.

d. Der Vorstand erstellt einen jährlichen Kassenbericht sowie einen Tätigkeitsbericht.

e. Der Vorstand kann die Aufgaben c., d. sowie Aufgaben, die sich aus a. ergeben, an Mitglieder des Vereins delegieren.

f. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein, bereitet sie vor und stellt die Tagesordnung auf.

g. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu bestimmen.

(2) Die Arbeitsweise des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§16 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet jeweils am 31. Juli des nachfolgenden Jahres.

§17 Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, Aufhebung der Rechtsfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer dreiviertel Mehrheit die Auflösung des Vereins.

(2) Der „Förderverein Hutberghort Weißig“ kann aufgelöst werden, wenn der „Förderverein Hutbergschule Weißig e.V.“ die Kindertageseinrichtung „Hutberghort“ namentlich in seine Satzung aufnimmt und sie der Grundschule Weißig „Hutbergschule“ als Begünstigte gleichstellt.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den „Förderverein Hutbergschule Weißig“.

(4) Der „Förderverein Hutbergschule Weißig e.V.“ ist verpflichtet, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(5) §17 Nr. 2 bis 4 gelten entsprechend für den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und die Aufhebung der Rechtsfähigkeit des Vereins.

§18 Haftung

(1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

(2) Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

§19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 19.06.2017 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen. Er beantragt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzverwaltung.

Der Verein wurde gegründet von (in alphabetischer Reihenfolge):

Erik Engmann
Simone Feitenhansl
Daniela Frömmel
Heidi Heddicke
Uta Herrmann
Katrin Schiekel
Antje Scholze
Alexander Schörk
Meike Sowa